Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 43.

(Nr. 7129.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Zbechyer See und an den oberhalb desselben in den Kreisen Kosten und Schrimm belegenen Seen. Vom 6. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der an einer Kette von Seen,

an dem kleinen Dolziger See,
dem großen Dolziger See,
dem Brzednia See,
dem Cichowoer See, auch Mosciszkier und Morkaer See genannt,
dem kleinen Dalewoer See,
dem Zbechyer See,

und der nördlich und südlich von jener Seenkette an den beiden kleinen Seen bei Malpin,

dem kleinen Morkaer See,
dem Lagowoer See,
dem kleinen Lagowoer Schulzensee und
dem Biczyner See

belegenen Wiesen und Bruchgrundstücke, welche an schädlicher Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung mittelst Senkung des Wasserspiegels der Seen zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Kosten.

§. 2.

Alle zur Ausführung der Senkung der Seen erforderlichen Anlagen nach dem

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1868.

dem durch den Kreisbaumeister Rose zu Kosten unterm 31. Mai 1866. gefertigten Meliorationsplane und Kostenanschlage, so wie derselbe in den oberen technischen Instanzen gebilligt worden, werden auf gemeinschaftliche Kosten der Genossenschaft ausgeführt und unterhalten.

Die Kosten des Neubaues der Brücke über den Entwässerungskanal zwischen dem Morkaer See und dem kleinen Dalewoer See werden zur Hälfte von der Meliorationsgenossenschaft, zur Hälfte von dem Besitzer des Vorwerks Dalewo getragen.

Die künftige Unterhaltung dieser als Zugang zur Wiese des Vorwerks Dalewo dienenden Brücke übernimmt der Besitzer des Vorwerks Dalewo.

Alle Entschädigungen dritter durch die Senkung der Seen etwa benachtheiligter Personen werden von der Genossenschaft übernommen.

Sollten sich bei der Ausführung des Meliorationsplanes Streitigkeiten darüber ergeben, welche Anlagen von der Genossenschaft zu machen sind, oder wie die Ausführung zu bewirken ist, so entscheidet die Regierung zu Posen darüber.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der ersten Klasse zu drei Theilen,
der zweiten Klasse zu zwei Theilen,
der dritten Klasse zu einem Theile heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Besitzern der nicht mit einer Gemeinde vereinigten Güter, sowie den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und bei den Landräthen des Kostener und Schrimmer Kreises vier Wochen lang offen zu legen. Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Landrathe des Kostener Kreises anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath Kostener Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverstän-

di-

digen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrathe des Kostener Kreises zugesendet.

Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, können nach Maaßgabe der im Kataster — gefertigt durch den Kreisbaumeister Rose zu Kosten am 31. Mai 1866. — als betheiligt bei der Melioration aufgenommenen Flächen Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 5.

Die Flächen der zu senkenden Seen bleiben als zur Zeit nicht beitragspflichtig in dem nach §. 4. aufgestellten Kataster außer Ansatz.

Werden bisherige Seeflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen. Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem im §. 4. geordneten Verfahren einzuschätzen und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen, welche eingehende Summe nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden ist. Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster kommenden 1. Januar ab nehmen die Besitzer der aufgenommenen früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen Antheil, und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

§. 6.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Kostener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein.

Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen An- ge-

gelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von vier durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und zweier Vorstandsmitglieder resp. Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Sozietätsdirektors den Ausschlag.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten. Sowohl der Direktor als die beiden Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 7.

Es haben zu wählen:

a) die Besitzer der Rittergüter und der mit einer Gemeinde nicht vereinten für sich bestehenden Güter

zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter;

b) die übrigen Mitglieder der Genossenschaft

zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter.

Bei der Wahl haben die Wahlberechtigten und zwar jeder Besitzer eines betheiligten Gutes, und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle auf Normalboden (erste Beitragsklasse) reduzirte Morgen des zum Gute oder zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 4. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im Kataster des Kreisbaumeisters Rose vom 31. Mai 1866. als betheiligt aufgenommenen Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest.

Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 8.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 9.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat-

Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 10.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7130.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 20. Juni 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 28. Juni 1867. die Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg beschlossen hat, und demzufolge von ihrer durch sie hierzu bevollmächtigten Direktion der anliegende Nachtrag zu ihrem Statut aufgestellt worden ist, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Bau und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahn hierdurch die landesherrliche Konzession ertheilen und den Statutnachtrag in allen Punk-

Punkten bestätigen. — Zugleich wollen Wir der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung der für die Bahnanlage erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe der in der Provinz Hannover bestehenden gesetzlichen Vorschriften hierdurch verleihen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Nachtrag

zu

den am 18. Dezember 1843. Allerhöchst bestätigten Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das durch die Allerhöchst bestätigten Statuten vom 18. Dezember 1843. gegründete und durch die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 1. September 1853., 26. Juli 1855. und 28. Mai 1866. erweiterte Unternehmen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osnabrück über Diepholz nach Bremen und Hamburg nebst einer festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg ausgedehnt.

Die spezielle Richtung dieser Bahn und Brücken, sowie die Einführung in Bremen wird von dem Königlichen Handelsministerium festgestellt.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden.

Dem Bahnkörper wird gleich die für ein doppeltes Schienengeleise erforderliche Breite gegeben; jedoch wird vorläufig bloß zwischen Harburg und Hamburg ein doppeltes Geleise gelegt, dagegen auf der übrigen Bahnstrecke mit der Herrich-

richtung des zweiten Geleises erst je nach sich herausstellendem Bedürfnisse vorgegangen.

§. 2.

Die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn nebst der festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg bildet einen integrirenden Theil des Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens, und es finden auf dieselbe alle Bestimmungen der Allerhöchst bestätigten respektive abgeänderten Gesellschaftsstatuten, sowie auch des Gesetzes vom 3. November 1838. Anwendung.

§. 3.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist allen Bestimmungen derjenigen Staatsverträge unterworfen, welche wegen der Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn zwischen Preußen und denjenigen Staaten, deren Gebiet von dieser Bahn berührt werden wird, bereits zum Abschlusse gekommen sind oder noch zum Abschlusse kommen werden.

§. 4.

Das Anlagekapital, welches erforderlich ist:

a) zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung des neuen Unternehmens,

b) zur Anschaffung der für die neue Bahn erforderlichen Transportmittel,

c) zur Bestreitung der Generalkosten, welche, soweit sie sich nicht abgesondert und direkt aus dem Baufonds für das neue Unternehmen verrechnen lassen, mit einem Drittel Prozent der Ausgabe ad a., dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zu erstatten sind,

d) zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit, und

e) zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa entstehenden Verluste,

wird auf acht und zwanzig Millionen Thaler festgesetzt.

Die Vermehrung dieses Anlagekapitals bleibt für den Fall vorbehalten, daß zur Vollendung des Baues oder nach Eröffnung des Betriebes sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte.

§. 5.

Die Beschaffung des Anlagekapitals von acht und zwanzig Millionen Thaler erfolgt durch Ausgabe von

a) fünf und sechszig Tausend neuen Stammaktien Littr. B. der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in Apoints von zweihundert Thalern Nominalwerth,

b) fünfzehn Millionen Thaler vier und ein halb prozentiger Prioritäts-

Obligationen, deren Emissionsbedingungen durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt werden.

Die im §. 4. vorgesehene Vermehrung des Anlagekapitals wird durch Aufnahme weiterer Anleihen beschafft.

§. 6.

Die neuen Stammaktien Littr. B. werden nach dem anliegenden Schema A. unter der faksimilirten Unterschrift dreier Direktionsmitglieder der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ausgefertigt; sie erhalten fortlaufende Nummern von Eins bis fünf und sechszigtausend, Dividendenscheine von fünf zu fünf Jahren nach dem unter B. beigefügten Schema, sowie Anweisungen zum Empfange einer neuen Dividendenscheine-Serie nach dem Schema C.

Bezüglich der Neuausfertigung beschädigter und unbrauchbar gewordener Aktien Littr. B. und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine und Anweisungen, sowie bezüglich des Aufgebots und der Mortifikation vernichteter, verlorener oder sonst abhanden gekommener Stammaktien Littr. B. und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine und Anweisungen greifen die Bestimmungen unter X. (zehn) der abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu den Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1865. Platz.

§. 7.

Die neuen Stammaktien Littr. B. werden den Inhabern der bereits vorhandenen Stammaktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, und zwar je Eine Aktie Littr. B. auf zwei vorhandene Stammaktien zum Parikurse angeboten.

Auf die Aktien Littr. B., welche der Staat auf die in seinem Besitze befindlichen alten Stammaktien zu zeichnen sich entschließt, erfolgt die Einzahlung innerhalb der Bauzeit in Gemäßheit einer zwischen dem Staate und der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu treffenden besonderen Vereinbarung. Für alle übrigen Betheiligten bestimmt die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Wege der Veröffentlichung durch die statutenmäßig bezeichneten Zeitungen nach ihrem Ermessen die Höhe und den Termin der einzelnen Ratenzahlungen auf die neuen Aktien, unter Beobachtung der Vorschriften im §. 11. (Paragraphen eilf) der Gesellschaftsstatuten vom 18. Dezember 1843. und im Artikel 221. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, die Konventionalstrafe oder das Verfallen eingezahlter Beträge bei Versäumniß der Termine der späteren Einzahlungen, sowie den Präklusivtermin, bis zu welchem das Anrecht auf den Bezug der neuen Aktien Littr. B. Seitens der Inhaber der vorhandenen alten Aktien der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in Anspruch genommen sein muß, beziehungsweise die näheren Bedingungen, unter denen dies zu geschehen hat. Auch soll die Direktion befugt sein, nach ihrem Ermessen auf die gezeichneten neuen Aktien jeder Zeit freiwillige Volleinzahlungen zu gestatten.

Das Anrecht der präkludirten alten Aktien geht auf die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft über.

 §. 8.

§. 8.

Während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Venlo-Osnabrücker Eisenbahn nebst der Abzweigung von Haltern nach der Cöln-Mindener Hauptbahn einschließlich der festen Rheinbrücke bei Wesel und die Bahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg einschließlich der Elbüberbrückungen zwischen Harburg und Hamburg in Betrieb kommen, werden die Stammaktien Littr. B. mit fünf Prozent pro anno, welche jährlich am 2. Januar zahlbar sind, aus dem Baufonds der Osnabrück-Bremen-Hamburger Bahn verzinst. Später beziehen sie aus dem erzielten Reinertrage jeden Betriebsjahres eine am 1. Juli des nächstfolgenden Jahres zahlbare Dividende nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (§§. 9. und 10.).

§. 9.

Der Reinertrag des neuen Unternehmens, bestehend aus der Venlo-Osnabrücker Eisenbahn, nebst der Abzweigung von Haltern nach der Cöln-Mindener Hauptbahn, einschließlich der festen Rheinbrücke bei Wesel, und aus der Bahn von Osnabrück nach Bremen und Hamburg, einschließlich der Elbüberbrückungen zwischen Harburg und Hamburg, wird zum Zweck der Dividendengewährung auf die Stammaktien Littr. B. für jedes Betriebsjahr abgesondert berechnet. Als Reinertrag des neuen Unternehmens wird hierbei angenommen die gesammte Jahreseinnahme desselben nach Abzug:

a) der darauf fallenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten mit Einschluß der für den Erneuerungs- und Reservefonds zurückzulegenden Beträge, und

b) der Zinsen und Amortisationsbeträge von den für die Ausführung und Ausstattung des neuen Unternehmens aufgenommenen Anleihen.

§. 10.

Aus dem nach §. 9. berechneten Reinertrage jeden Betriebsjahres wird zunächst auf die Stamm-Aktien Littr. B. eine Dividende von fünf Prozent gezahlt. Reicht hierzu der erzielte Reinertrag nicht aus, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des Stamm-Unternehmens zugeschossen, so daß die Stammaktien Littr. B. vor jeder Dividende auf die alten Stammaktien eine Dividende von fünf Prozent gesichert haben. Beträgt dagegen der Reinertrag des neuen Unternehmens mehr, als zur Gewährung von fünf Prozent Dividende auf die Stammaktien Littr. B. erforderlich ist, so wird der Ueberschuß dergestalt getheilt, daß

a) zuvörderst dem Stamm-Unternehmen davon derjenige Betrag zugewiesen wird, um welchen sich durch den erzielten gesammten Reinertrag des neuen Unternehmens für die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft die statutenmäßige Tantieme der Mitglieder des Administrationsrathes und der Direktion, ferner das an den Staat abzuführende Drittel des Reiner-

ertrages über fünf Prozent des gesammten Aktienkapitals und die Eisenbahnabgabe erhöht,

b) sodann dem Stamm-Unternehmen alles dasjenige erstattet wird, was aus dessen Reinertrage etwa in früheren Jahren zur Deckung der Betriebskosten und zur Ergänzung der Dividende der Stammaktien Littr. B. bis auf Höhe von fünf Prozent zugeschossen worden ist,

c) endlich von dem weiteren Ueberschusse ein Drittel Behufs Gewährung einer fünf Prozent übersteigenden Dividende auf die Stammaktien Littr. B. verwendet wird, und die übrig bleibenden zwei Drittel dem Stamm-Unternehmen zufließen.

§. 11.

Bis auf den Betrag der nach §. 10. zu gewährenden Dividende auf die Stammaktien Littr. B. gebührt den Inhabern der alten Stammaktien alles dasjenige, was für jedes Betriebsjahr bei Aufstellung der, das gesammte und somit auch das neue Unternehmen der Gesellschaft umfassenden Ertragsberechnung nach Anleitung der Nr. VI. (Nummer sechs) der abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu den Statuten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1865. sich als zur Dividendenvertheilung verfügbar herausstellt.

Die Eisenbahnabgabe, das dem Staate zustehende Drittel des Reinertrages über fünf Prozent des Aktienkapitals, sowie die statutenmäßigen Tantiemen der Mitglieder des Administrationsrathes und der Direktion werden ausschließlich zu Lasten des mit den im §. 10. festgestellten Zuwendungen aus dem Ertrage des neuen Unternehmens ausgestatteten Stamm-Unternehmens geleistet, und zwar nach Maaßgabe des einschließlich der Dividenden auf die Stammaktien Littr. B. erzielten gesammten Reinertrages und unter Zugrundelegung des, sowohl die alten Stammaktien als auch die Stammaktien Littr. B. umfassenden vollen Aktienkapitals.

§. 12.

Sobald für ein Betriebsjahr auf die Stammaktien Littr. B. sich die Dividende gleich hoch oder höher stellt, als auf die alten Stammaktien, soll der Unterschied zwischen den Stammaktien Littr. B. und den alten Stammaktien aufhören, dergestalt, daß auf dieselben zwar für das bereits abgelaufene Betriebsjahr die unterschiedliche Dividende noch geleistet wird, für die Folgezeit aber die Stammaktien Littr. B. sowohl in der Dividende, als auch in allen sonstigen Beziehungen mit den alten Stammaktien gleichgestellt, auch zu diesem Zwecke gegen, nach dem statutenmäßigen Schema der letzteren, neu auszufertigende Aktien umgetauscht werden.

§. 13.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß für die Unterhaltung und Bedienung der festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg die wirklichen Ausgaben in Anrechnung kommen, dagegen die ganze übrige Bahn von Venlo bis Hamburg mit der Zweigbahn von Haltern

tern nach der Cöln=Mindener Hauptbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben für die Cöln=Mindener Hauptbahn nebst allen ihren Zweigbahnen, inklusive der Beiträge zum Erneuerungs= und Reservefonds in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;

2) an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;

3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven= und Wagen=Achsmeilen;

4) an den Beiträgen zum Erneuerungsfonds nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiven= und Wagen=Achsmeilen;

5) an den Beiträgen zum Reservefonds nach Verhältniß der Bahnlänge.

Außer den sub 3. (drei) zu berechnenden Kosten wird in Betreff der für die Benutzung der Betriebsmittel des neuen und der übrigen Theile des Unternehmens der Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft, soweit solche gemeinschaftlich sein wird, zu berechnenden Vergütungen Folgendes festgesetzt:

a) sämmtliche Lokomotiven nebst Tendern, sowie sämmtliche Personen= und Güterwagen der Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft können ohne Rücksicht darauf, für Rechnung welchen Fonds sie angeschafft werden, für alle Theile des Gesammt=Unternehmens gemeinschaftlich benutzt werden;

b) in diesem Falle findet für jedes Betriebsjahr über die darin stattgehabte Benutzung eine Abrechnung statt, welche in der Weise erfolgt, daß vier ein halb Prozent des Geldbetrages, welcher für die Beschaffung (nicht auch für die Erneuerung) der bezüglichen Betriebsmittel wirklich verausgabt worden, bei den Lokomotiven nebst Tendern nach Verhältniß der Lokomotiv=Achsmeilen, und bei den Personen= und Güterwagen nach Verhältniß der Wagen=Achsmeilen auf alle Theile des Cöln=Mindener Eisenbahn=Unternehmens repartirt werden, und daß alsdann, soweit die also ermittelte Quote für das neue Unternehmen mehr oder weniger beträgt, als vier und ein halbes Prozent von den aus dessen Fonds wirklich verwendeten Beschaffungskosten, seinem Betriebe die Differenz von dem Betriebsfonds der Cöln=Mindener Hauptbahn kreditirt und beziehungsweise debitirt wird;

c) was im Verkehr mit anderen Bahnen an Wagenmiethe aufkommt und gezahlt wird, resp. die Differenz zwischen dieser Einnahme und Ausgabe, wird für jedes Betriebsjahr auf das neue und die übrigen Theile des Unternehmens der Cöln=Mindener Eisenbahngesellschaft nach Verhältniß der Wagen=Achsmeilen verrechnet. Sollten auch für die Benutzung von Lokomotiven und Tendern Vergütungen in Einnahme oder Ausgabe kommen, so partizipiren hieran alle Theile des Gesammt=Unternehmens nach Verhältniß der Lokomotiv=Achsmeilen.

§. 14.

§. 14.

Jedem Besitzer von Stammaktien Littr. B. zum Gesammt-Nominalwerthe von mindestens Eintausend Thalern steht die Befugniß zu, an den Generalversammlungen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft Theil zu nehmen. Ein Stimmrecht darin auszuüben, ist er dagegen nur in den nachstehenden Fällen berechtigt:

1) in solchen der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten, welche ausschließlich die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn betreffen;

2) bei den Beschlüssen über die Anlage von Zweig- und Verbindungsbahnen, welche in die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn einmünden sollen;

3) bei den Beschlüssen über die Aufnahme von Anleihen zu Lasten der obengenannten Bahn;

4) bei den Beschlüssen über die Ergänzung oder Abänderung dieses Statut-Nachtrages.

Bezüglich der Legitimation der Besitzer der Aktien Littr. B. zur Theilnahme an den Generalversammlungen, der Zählung und Feststellung ihrer Stimmen und der höchsten zulässigen Anzahl derselben finden die Vorschriften der §§. 33. und 34. der Gesellschaftsstatuten, sowie der unter Nr. XII. (Nummer zwölf) der abändernden und zusätzlichen Bestimmungen zu denselben vom 13. September 1865. Anwendung. Zur Feststellung der Stimmberechtigung eines Aktionairs findet eine Zusammenzählung der von ihm besessenen alten Stammaktien und Stammaktien Littr. B. niemals statt.

§. 15.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahnstrecke von Osnabrück nach Bremen beziehungsweise Hamburg, einschließlich der festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg, binnen längstens fünf Jahren, vom Tage der Konzessionsertheilung an gerechnet, betriebsfähig herzustellen.

§. 16.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, allen in Osnabrück mündenden Eisenbahnen, sowohl den vorhandenen als auch den erst entstehenden, für den direkten Verkehr nach Bremen und Hamburg, sowie nach den über diese Städte hinaus liegenden Stationen völlig gleiche Behandlung und insbesondere gleich niedrige Frachtsätze zu sichern, als für die gleichartigen Transportgegenstände in demjenigen Verkehre mit den bezeichneten Städten und Stationen pro Zentner und Meile zur Anwendung kommen, welcher die von der Hauptbahn nach Haltern auszubauende Zweigbahn und die Strecke Haltern-Münster-Osnabrück passirt.

§. 17.

Für den Lokalverkehr zwischen den Städten Harburg und Hamburg wird die wirkliche Entfernung dem Personen- und Gütertarif zu Grunde gelegt. Dagegen ist die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft berechtigt, so lange die Venlo-Hamburger Eisenbahnlinie noch nicht einen Reinertrag von fünf Prozent des auf dieselbe verwendeten Anlagekapitals aufgebracht haben wird, für den die Station Harburg in einer oder der anderen Richtung transitirenden Personen- und Güterverkehr die Strecke zwischen Harburg und Hamburg bis höchstens zu drei Meilen zu berechnen. Dem Königlichen Handelsministerium bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieser Berechnung rücksichtlich des Verkehrs von einzelnen, in der Nähe Harburgs gelegenen Stationen oder Haltestellen eintreten zu lassen.

§. 18.

Die Gesellschaft ist gehalten, insofern und sobald das Königliche Handelsministerium im Interesse des Verkehrs es für angemessen erachtet, anderen Bahnverwaltungen die Mitbenutzung der Harburg und Hamburg verbindenden Elbüberbrückungen und ihrer Zugänge gegen Leistung einer Vergütung nach Maaßgabe eines in Ermangelung der freien Vereinbarung vom Königlichen Handelsministerium festzusetzenden Tarifs zu gestatten. Bei solcher Mitbenutzung soll jedoch in allen Fällen, wenn es sich um Anschlüsse an andere Bahnen handelt, die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht verpflichtet sein und niemals angehalten werden dürfen, ihre Züge erst nach den gleichartigen Zügen der zur Mitbenutzung der Brücken verstatteten Bahnverwaltungen über die Elbüberbrückungen fahren zu müssen. Letztere haben die nach Maaßgabe des betreffenden Tarifs zu leistenden Vergütungen an die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft allmonatlich abzuführen und sind außerdem verpflichtet, soweit diese von ihnen geleisteten tarifmäßigen Vergütungen unter Hinzurechnung einer nach demselben Tarife veranschlagten Vergütungssumme für alle eigenen Transporte der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft nicht zureichen, von den mitbenutzten Brücken und Bahntheilen außer allen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch noch die vollen Zinsen des darauf verwendeten Anlagekapitals zu decken, für jedes Betriebsjahr auch von diesem Ausfalle nach Verhältniß der darin über die Elbbrücken bewegten sämmtlichen Wagen- und Lokomotiv-Achsen den ratirlichen Theil an die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu gewähren.

Schema A.

Schema A.

Stammaktie Littr. B.

der

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft

Zweihundert Thaler Preußisch Kurant

unter den Bedingungen und mit den Rechten und Pflichten, die in dem am .... Allerhöchst bestätigten Nachtrage zum Statute der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft festgestellt sind, baar eingezahlt.

Cöln, am ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimilirte Unterschrift dreier Mitglieder.)
(Druck.)

Der Spezialdirektor.
(Faksimilirte Unterschrift.)
(Druck.)

Ausgefertigt.
(Faksimilirte Unterschrift des Hauptkassirers.)
(Stempel.)

Schema B.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Serie ..... № .....

Dividendenschein

zur Stammaktie Littr. B.

№ .....

Inhaber empfängt gegen diesen Schein aus der Kasse der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft denjenigen Betrag ausgezahlt, welcher nach Maaßgabe des Statut-Nachtrages vom .... auf die Aktie Littr. B. № ..... für das Jahr 18.. entfällt, und der nebst der Verfallzeit von der Direktion statutmäßig bekannt gemacht wird.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Faksimile der Unterschrift des Hauptkassirers.)
(Stempel.)

Schema C.

Schema C.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Anweisung

zum Empfang der ..... Serie

der

Dividendenscheine zur Stammaktie Littr. B.

№ .....

Der Vorzeiger dieser Anweisung erhält gegen Ablieferung derselben ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für die vorstehend bezeichnete Stammaktie Littr. B. neu auszufertigenden Dividendenscheine für die fünf Jahre ...., sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimilirte Unterschrift zweier Mitglieder.)

Ausgefertigt.
(Faksimile der Unterschrift des Hauptkassirers.)
(Stempel.)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).